



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Russel: Die Depesche Lord Russels in der deutsch-dänischen  
Angelegenheit.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Schließlich verweisen wir in dieser Beziehung noch auf die Rede, mit welcher Dr. Voigt aus Königsberg die Unterstützung der Posenr Gemeinde Miłosław empfahl. Die Polen verdrängen in dieser Gegend die Deutschen. Die einzige Landschule der Parochie zeigte bei einer Revision vor vier Jahren, daß eine Anzahl deutscher Kinder kaum ihrer Muttersprache noch mächtig waren. Das Denkmal des Gefechts vom 30. April 1848, in welchem Mirosławski mit den Rebellen Sieger blieb, erhebt sich sehr bezeichnend zur Seite der stattlichen katholischen Kirche. Es zeigt auf dem Postamente den heiligen Laurentius auf seinem Koste, über ihm ein Säulendach, dessen Wölbungen mit verschlungenen Sensen geziert waren. Das Denkmal hat diese Symbole der polnischen Rebellion verloren. Der Pole aber weiß sich den Laurentius zu deuten und harret der Zeit, die ihm der Titel des Erzbischofs von Gnesen als „Primas von Polen“ andeutet. Helfen wir unsern Glaubensgenossen in Posen, daß die deutsche Kirche (denn das ist der Protestantismus), daß die deutsche Nation nicht in den Vorposten, die sie nach Osten vorgeschoben, verdrängt werde, daß sie befestigt werde in ihrer Position gegen die Slaven, daß sie wiedergewinne, was sie früher besaßen!

### Die Depesche Lord Russels in der deutsch-dänischen Angelegenheit.

Der Redaction geht soeben der Wortlaut der vielbesprochenen Depesche des auswärtigen Amtes an Mr. Paget in Kopenhagen zu. Die seitdem erfolgte Zustimmung sämtlicher Großmächte gibt derselben eine Wichtigkeit, welche von entscheidendem Einfluß auf den Kampf Schleswig-Holsteins werden kann.

Auswärtiges Amt, d. 24. Sept. 1862.

Es scheint nach den, von verschiedenen Seiten empfangenen Berichten, daß der Notenwechsel zwischen Oestreich, Preußen und Dänemark, welcher, wie in Aussicht gestellt war, einen Abschluß des so lange schon dauernden Streites zwischen Deutschland und Dänemark, hinsichtlich der Verpflichtungen Dänemarks in den Angelegenheiten Holsteins, Lauenburgs, Schleswigs und der gemeinsamen Verfassung der dänischen Monarchie bringen sollte, zu steigender Erbitterung geführt hat. Je größer der Zeitraum und je weiter die Verhandlung

sich darin ausgesponnen, desto weiter ist die Kluft, welche die beiden Theile trennt, und desto schärfer die Sprache, die sie gegen einander führen.

Nachdem wir mitummer und Bedauern diesen unbefriedigenden Stand der Angelegenheit betrachtet und über die ungünstigen Resultate, welche von ferneren directen Mittheilungen zwischen in ihren Meinungen so entgegengesetzten Mächten erwartet werden müssen, uns klar geworden, hat Ihre Majestät angeordnet, daß Sie mit Instructionen versehen werden sollen, welche hoffentlich zu der längst gewünschten Einigung führen werden. Bei Entwerfung dieser Instructionen ist es rathsam, diejenigen Gegenstände der Berechnung voran zu stellen, über die der Streit als erschöpft zu betrachten sein dürfte.

Der erste dieser Gegenstände bezieht sich auf die Frage, ob in Holstein oder Lauenburg ohne ausdrückliche Genehmigung der Stände dieser Herzogthümer Steuern eingeführt werden oder Gesetze in Kraft treten können. Diese Frage ist durch die verneinende Entscheidung des deutschen Bundes, dessen Mitglieder die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind, erledigt.

Eine andere Frage, die nicht weiter zu erörtern nöthig ist, ist die Verfassung von 1855.

Es ist klar, daß eine Verfassung, möge sie nach der Ansicht der Glieder des Königreichs oder nach der der Herzogthümer gut oder schlecht sein, doch keine Kraft in Holstein, Lauenburg und Schleswig hat, da die Herzogthümer sie nicht angenommen haben.

Ebensowenig ist es nöthig, die Rechte Dänemarks, hinsichtlich seines Reichsraths, zu erörtern.

Es ist ganz klar, daß Dänemark ohne die Genehmigung Holsteins, Lauenburgs und Schleswigs sich selbst Gesetze geben und Steuern, die von seinem eignen Volke zu erheben sind, auflegen kann. Es bleiben noch zwei Fragen von großer Wichtigkeit. Die erste betrifft das Herzogthum Schleswig, die zweite die Gesamtstaatsverfassung. Schleswig war ehemals in einer ganz anomalen Stellung. Obgleich dem deutschen Bunde nicht angehörig, war es doch mit Holstein, das einen Theil dieses Bundes ausmachte, verbunden. Spätere Anordnungen haben diese unzweckmäßige Verbindung gelöst, und Schleswig ist jetzt nur mit Holstein in nichtpolitischen Beziehungen, welche beide gemeinschaftlich berühren, verbunden. Nichtsdestoweniger bestehen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark hinsichtlich Schleswigs, welche Anlaß zu den gegenwärtigen Streitigkeiten gegeben haben.

Die von Dänemark eingegangene Ehrenverpflichtung gegen Schleswig, als solche dem deutschen Bunde vom Könige von Dänemark im Jahre 1852 mitgetheilt, betrifft hauptsächlich zwei Punkte: Der erste derselben ist das königliche Versprechen, daß Schleswig Dänemark nicht einverleibt werden soll; der zweite ist wesentlich eine Verpflichtung, daß die Deutschen in Schleswig

auf gleichem Fuß mit Personen dänischer oder anderer Nationalität behandelt werden sollen. Die Beschwerden, welche Deutschland als Verletzungen dieser Versprechungen erhebt, sind in der neuen preußischen Note vom 22. August zusammengefaßt.

„Die systematische Zerstörung nationaler und nachbarlicher Anhänglichkeit zwischen Schleswig und Holstein, die Vernachlässigung der Bestimmungen die Universität Kiel betreffend, die Ueberfüllung des Herzogthums Schleswig mit dänischen Verwaltungsbeamten, dänischer Geistlichkeit in Kirche und Schule, der ganze Geist der Verwaltung in diesem Herzogthum, endlich die Verletzung aller bestehenden und praktischen Beziehungen bei der Aufrechthaltung des Sprachedicts, sind Thatfachen, die notorisch öffentlich sind, und deren Beweis in Jedermanns Händen ist.“

Es würde für alle praktischen Zwecke vergeblich sein eine beständige Obergewalt durch Deutschland bei der Ernennung von dänischen Beamten zu Civilämtern in Schleswig oder der Verwaltung in Kirche und Schule von dänischen Geistlichen, zu versuchen. Solche Obergewalt würde zu beständiger Erneuerung von Streitigkeiten und einem fortwährenden Uebelwollen führen.

Die beste Art diese Uebel für die Gegenwart zu heilen und zukünftigen Beschwerden zuvorzukommen, ist, Schleswig eine vollständige Selbständigkeit zu gewähren. — Dem schleswigschen Landtage zu erlauben frei zu verhandeln und unabhängig zu beschließen über Fragen, welche die Universität, die Kirchen und Schulen des Landes berühren, über die Sprache, welche gebraucht wird, wo die dänische Bevölkerung die Oberhand hat, wo die Deutschen überwiegen und wo die Stämme gemischt sind.

Zuletzt komme ich zur Verfassungsfrage, der verwickeltesten und verwirrtesten aller dieser Streitfragen. Verträge, Protokolle und Depeschen geben uns wenig Licht über diesen Gegenstand, und die matten Strahlen, welche sie gewähren, bringen uns vielmehr vom rechten Wege ab. Denn was könnte zerstörender sein für alle Vereinigung, alle Wirksamkeit, alle Kraft und wahrlich alle Unabhängigkeit, denn als absolute Regel aufzustellen, daß kein Gesetz als durchgegangen und kein Budget als angenommen zu betrachten, wenn es nicht von vier Ständerversammlungen der Monarchie übereinstimmend angenommen. Was würde Oestreich sagen, wenn von ihm verlangt würde eine Verfassung zu acceptiren, welche die Thätigkeit des Reichsraths zu Wien hemmte, so lange nicht besondere Stände in Ungarn, Galizien und Venetien dasselbe Gesetz angenommen oder dasselbe Budget genehmigt hätten? Wie würde sich Preußen selbst benehmen bei einem unbedingten Veto, das den Ständen Bosens bei den Verhandlungen seines Parlaments gegeben wäre? (sic!)

Wenn eine solche Verfassung zu einem baldigen und entscheidenden Bruch führen muß, so wollen wir betrachten, ob jeder Theil nicht seine volle unabhän-

sich darin ausgesponnen, desto weiter ist die Kluft, welche die beiden Theile trennt, und desto schärfer die Sprache, die sie gegen einander führen.

Nachdem wir mit Kummer und Bedauern diesen unbefriedigenden Stand der Angelegenheit betrachtet und über die ungünstigen Resultate, welche von ferneren directen Mittheilungen zwischen in ihren Meinungen so entgegengesetzten Mächten erwartet werden müssen, uns klar geworden, hat Ihre Majestät angeordnet, daß Sie mit Instructionen versehen werden sollen, welche hoffentlich zu der längst gewünschten Einigung führen werden. Bei Entwerfung dieser Instructionen ist es rathsam, diejenigen Gegenstände der Berechnung voran zu stellen, über die der Streit als erschöpft zu betrachten sein dürfte.

Der erste dieser Gegenstände bezieht sich auf die Frage, ob in Holstein oder Lauenburg ohne ausdrückliche Genehmigung der Stände dieser Herzogthümer Steuern eingeführt werden oder Gesetze in Kraft treten können. Diese Frage ist durch die verneinende Entscheidung des deutschen Bundes, dessen Mitglieder die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind, erledigt.

Eine andere Frage, die nicht weiter zu erörtern nöthig ist, ist die Verfassung von 1855.

Es ist klar, daß eine Verfassung, möge sie nach der Ansicht der Glieder des Königreichs oder nach der der Herzogthümer gut oder schlecht sein, doch keine Kraft in Holstein, Lauenburg und Schleswig hat, da die Herzogthümer sie nicht angenommen haben.

Ebensowenig ist es nöthig, die Rechte Dänemarks, hinsichtlich seines Reichsraths, zu erörtern.

Es ist ganz klar, daß Dänemark ohne die Genehmigung Holsteins, Lauenburgs und Schleswigs sich selbst Gesetze geben und Steuern, die von seinem eignen Volke zu erheben sind, auflegen kann. Es bleiben noch zwei Fragen von großer Wichtigkeit. Die erste betrifft das Herzogthum Schleswig, die zweite die Gesamtstaatsverfassung. Schleswig war ehemals in einer ganz anomalen Stellung. Obgleich dem deutschen Bunde nicht angehörig, war es doch mit Holstein, das einen Theil dieses Bundes ausmachte, verbunden. Spätere Anordnungen haben diese unzweckmäßige Verbindung gelöst, und Schleswig ist jetzt nur mit Holstein in nichtpolitischen Beziehungen, welche beide gemeinschaftlich berühren, verbunden. Nichtsdestoweniger bestehen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark hinsichtlich Schleswigs, welche Anlaß zu den gegenwärtigen Streitigkeiten gegeben haben.

Die von Dänemark eingegangene Ehrenverpflichtung gegen Schleswig, als solche dem deutschen Bunde vom Könige von Dänemark im Jahre 1852 mitgetheilt, betrifft hauptsächlich zwei Punkte: Der erste derselben ist das königliche Versprechen, daß Schleswig Dänemark nicht einverleibt werden soll; der zweite ist wesentlich eine Verpflichtung, daß die Deutschen in Schleswig

auf gleichem Fuß mit Personen dänischer oder anderer Nationalität behandelt werden sollen. Die Beschwerden, welche Deutschland als Verletzungen dieser Versprechungen erhebt, sind in der neuen preussischen Note vom 22. August zusammengefaßt.

„Die systematische Zerstörung nationaler und nachbarlicher Anhänglichkeit zwischen Schleswig und Holstein, die Vernachlässigung der Bestimmungen die Universität Kiel betreffend, die Ueberfüllung des Herzogthums Schleswig mit dänischen Verwaltungsbeamten, dänischer Geistlichkeit in Kirche und Schule, der ganze Geist der Verwaltung in diesem Herzogthum, endlich die Verletzung aller bestehenden und praktischen Beziehungen bei der Aufrechthaltung des Sprachedicts, sind Thatsachen, die notorisch öffentlich sind, und deren Beweis in Jedermanns Händen ist.“

Es würde für alle praktischen Zwecke vergeblich sein eine beständige Oberaufsicht durch Deutschland bei der Ernennung von dänischen Beamten zu Civilämtern in Schleswig oder der Verwaltung in Kirche und Schule von dänischen Geistlichen, zu versuchen. Solche Oberaufsicht würde zu beständiger Erneuerung von Streitigkeiten und einem fortwährenden Nebelwollen führen.

Die beste Art diese Nebel für die Gegenwart zu heilen und zukünftigen Beschwerden zuvorzukommen, ist, Schleswig eine vollständige Selbständigkeit zu gewähren. — Dem schleswigschen Landtage zu erlauben frei zu verhandeln und unabhängig zu beschließen über Fragen, welche die Universität, die Kirchen und Schulen des Landes berühren, über die Sprache, welche gebraucht wird, wo die dänische Bevölkerung die Oberhand hat, wo die Deutschen überwiegen und wo die Stämme gemischt sind.

Zuletzt komme ich zur Verfassungsfrage, der verwickeltsten und verwirrtesten aller dieser Streitfragen. Verträge, Protokolle und Depeschen geben uns wenig Licht über diesen Gegenstand, und die matten Strahlen, welche sie gewähren, bringen uns vielmehr vom rechten Wege ab. Denn was könnte zerstörender sein für alle Vereinigung, alle Wirksamkeit, alle Kraft und wahrlich alle Unabhängigkeit, denn als absolute Regel aufzustellen, daß kein Gesetz als durchgegangen und kein Budget als angenommen zu betrachten, wenn es nicht von vier Ständeversammlungen der Monarchie übereinstimmend angenommen. Was würde Oestreich sagen, wenn von ihm verlangt würde eine Verfassung zu acceptiren, welche die Thätigkeit des Reichsraths zu Wien hempte, so lange nicht besondere Stände in Ungarn, Galizien und Venetien dasselbe Gesetz angenommen oder dasselbe Budget genehmigt hätten? Wie würde sich Preußen selbst benehmen bei einem unbedingten Veto, das den Ständen Posen's bei den Verhandlungen seines Parlaments gegeben wäre? (sic!)

Wenn eine solche Verfassung zu einem baldigen und entscheidenden Bruch führen muß, so wollen wir betrachten, ob jeder Theil nicht seine volle unabhän-

gige Bewegung haben könnte ohne die Räder der ganzen Maschine zu hemmen. Wenn z. B. angenommen wäre, daß die für die Kriegsflotte geforderten Summen mit 90 aufzustellen seien, von denen Dänemark 60 und die andern Staaten 30 zu liefern hätten, so kann Dänemark seinen Beitrag von 60 unabhängig von dem Votum der andern drei Staaten votiren und verwenden. Nur ein Einwand, welcher Beachtung verdient, kann gegen diesen Vorschlag gemacht werden.

Wenn den 1,600,000 Einwohnern Dänemarks aufgegeben würde die Armee und Flotte zu bezahlen und die 50,000 Lauenburgs wollten einen Theil des für diese Zwecke Bewilligten ablehnen, so würde dies als eine Bedrückung von den Bewohnern des Königreichs, verglichen mit der Stellung von des König-Herzogs Unterthanen in Lauenburg, empfunden werden.

Das Heilmittel für diese Unzuträglichkeit ist gefunden worden in einem Vorschlage für ein Normalbudget, welches unabhängig von der Genehmigung des Reichsraths und der Stände Holstein-Lauenburgs und Schleswigs aufgestellt wird.

Es ist einleuchtend, daß die Regierung eines unabhängigen Königreichs wie Dänemark für die Aufrechthaltung dieser Unabhängigkeit einen gewissen Ausgabebetrag für die Civilliste des Souverains, den diplomatischen Dienst, die Armee und Flotte des Staats fordern muß.

Dies mag so sparsam wie möglich auf den niedrigsten Grad, den die königliche Würde verlangt, auf die einfachste Einrichtung in tiefem Frieden berechnet sein.

Jene Summe soll von den vier repräsentativen Körpern verlangt werden können. Ihre Vertheilung mag einem Staatsrath, zu zwei Dritteln aus Dänen und einem Drittel aus Deutschen bestehend, anvertraut werden. Die Abstimmungen dieser Versammlung sollen öffentlich sein und die Rechnungsablage jährlich veröffentlicht werden.

Das Normalbudget wird im Ganzen für zehn Jahre bewilligt; die Vertheilung oder Ausgabe jährlich bestimmt. Außerordentliche Ausgaben, die den Betrag des Normalbudgets überschreiten, sind frei vom Königreiche und den drei Herzogthümern, von jedem für sich, zu votiren.

Die Vorschläge, die ich gemacht habe, mögen in wenigen Worten zusammengefaßt werden:

1. Holstein und Lauenburg sollen Alles haben, was der deutsche Bund für sie fordert.

2. Schleswig soll die Macht haben sich selbst zu regieren und nicht im Reichsrath vertreten zu sein.

3. Ein Normalbudget soll von Dänemark, Holstein, Lauenburg und Schleswig genehmigt sein.

4. Außerordentliche Ausgaben sollen vom Reichsrath und den gesonderten Ständeversammlungen Holsteins, Lauenburgs und Schleswigs genehmigt werden.

Ich ersuche Sie, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Abschrift dieser Depesche zu übergeben und seine Aufmerksamkeit auf deren wichtigen Inhalt hinzulenken.

Ich bin etc. gez.: Russell.

## Bermischte Literatur.

Germanisches Blut. Lebensbild aus dem indischen Archipel. Von Hermann Breusing. 2 Thle. Hannover, C. Rümpfer. 1862.

Die Hauptperson ist ein geheimnißvoller Deutscher, der sich im Innern von Borneo angehebelt und sich hier — etwa wie der Radscha Brooke — durch Kenntniß, Energie und Mitterlichkeit unter Malayen, Arabern und Chinesen das Ansehen und die Macht eines unumschränkten Fürsten erworben hat. Ein Schiffbruch führt ihm verschiedene andere Repräsentanten germanischen Blutes, darunter eine junge holländische Dame von Batavia zu, die einer ihr unlieben Verheirathung entflohen ist und sich mit kreolischer Blut sofort in den romantischen Herrn verliebt. Dadurch erweckt sie die Eifersucht einer malayischen Fürstin, die an dessen Hofe lebt und ebenfalls Anspruch auf sein Herz zu haben meint; dieselbe zettelt einen Aufstand an, der zwar niedergeschlagen wird, bei dem aber auch die schöne Kreolin umkommt. Der Hauptheld mit seinem sentimentalen Hausleoparden ist eine sehr unwahrscheinliche Figur, die zudringliche Kreolin sehr unweiblich. Dagegen sind die Nebenpersonen gut gezeichnet, die Abenteuer, die sie erleben, fesselnd erzählt. Die Hauptstärke des Verfassers aber besteht in der prächtigen Schilderung der Natur und der Menschen des Landes, wo die Geschichte spielt. Landschaften, Stürme, Gefechte, Sitten und Costüm sind mit Farben gemalt, die an Sealsfeld erinnern, die Stimmung oft meisterhaft getroffen. Schade, daß die Hauptfiguren nicht viel mehr als Schemen sind. Das Ganze geht so wie ein prächtiger Opiumtraum an uns vorüber.

Von der Miniaturausgabe von Gustav Freytags „Journalisten“